

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES WOLFSEGG VOM 11.03.2024

TOP 1 Gemeinderat; Vereidigung als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied der Nachrückerin in den Gemeinderat, Frau Katharina Schwarz

Nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat von Herrn Manfred Bunk rückt die Listennachfolgerin Katharina Schwarz in das Gremium nach. Frau Schwarz hat fristgerecht erklärt, dass sie das Ehrenamt annimmt und zur Eidesleistung bereit ist.

Bürgermeister Roland Frank nimmt den Eid ab.

Frau Katharina Schwarz spricht folgende Eidesformel:

„Ich schwöre Treue dem [Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland](#) und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, nach gutem und bestem Gewissen.“

TOP 2 Gemeinderat; Neubesetzung der Ausschüsse wegen Ausscheiden und Nachrücken eines Gemeinderatsmitglieds

Der aus dem Gemeinderat ausgeschiedene Manfred Bunk war in folgenden Ausschüssen als ordentliches Mitglied vertreten:

- Bauausschuss (beschließender Ausschuss)
- Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Kultur und Soziales (beratender Ausschuss)
- Rechnungsprüfungsausschuss

Die Stärkeverhältnisse der Ausschüsse bleiben durch das Ausscheiden des Herrn Bunk unverändert.

Der jeweilige Ausschusssitz wäre neu zu besetzen.

Dies erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Das Vorschlagsrecht hat die Fraktion bzw. Wählergemeinschaft, welcher der jeweilige Ausschusssitz zusteht, hier die Bürgerliste Wolfsegg (BLW).

Die Nachbesetzung kann so erfolgen, dass die Nachrückerin die Ausschusssitze des Ausgeschiedenen besetzt. Es wären aber auch weitere Änderungen der Ausschussbesetzung bei den Sitzen der BLW möglich, wenn dies der Gemeinderat mehrheitlich beschließt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des Ausscheidens von Herr Manfred Bunk aus dem Gemeinderat und des Nachrückens von Frau Katharina Schwarz folgende Neubesetzung der Ausschüsse:

- a) Im beschließenden Bauausschuss wird der frei gewordene Ausschusssitz der BLW durch die Nachrückerin Katharina Schwarz besetzt.
- b) Im beratenden Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Kultur und Soziales wird der frei gewordene Ausschusssitz der BLW durch die Nachrückerin Katharina Schwarz besetzt.
- c) Im Rechnungsprüfungsausschuss wird der frei gewordene Ausschusssitz der BLW durch die Nachrückerin Katharina Schwarz besetzt.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 3	Haushalt 2024; Haushaltsplanung mit Finanzplanung und Anlagen
--------------	--

Der Haushaltsplan 2024 mit Finanzplanung und Anlagen wurden in der Finanzausschusssitzung vom 07.03.2024 ausführlich vorberaten. Dort beschlossene Änderungen wurden in die Planung aufgenommen.

Der Haushaltsplan 2024 mit Finanzplanung und Anlagen wurden in der Finanzausschusssitzung vom 07.03.2024 ausführlich vorberaten. Dort beschlossene Änderungen wurden in die Planung aufgenommen.

Geschäftsleiter Peter Sterl und Bürgermeister Roland Frank stellen den Haushalt dem Gremium mit den wesentlichen Daten vor.

Beratung:

Im Gremium wird beraten, ob die im Finanzplan für die kommenden Jahre vorgemerkten Ansätze für Straßensanierungen ausreichend sind. Eine Änderung der Ansätze wird letztlich jedoch nicht vorgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Haushaltsplanung 2024 mit Finanzplan und Anlagen.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 4	Haushalt 2024; Erlass der Haushaltssatzung
--------------	---

Beschluss:**Haushaltssatzung der Gemeinde Wolfsegg für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund von Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Wolfsegg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

er schließt **im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.282.320 €** und **im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.833.550 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind mit 266.990 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan 2024 wird auf 547.053 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 5	Geschäftsordnung des Gemeinderates; Änderung der Art der amtlichen Bekanntmachungen künftig durch digitales Amtsblatt der VG auf der Homepage
--------------	--

Aus der Kommunalrechtsnovelle 2023 haben die Gemeinden bzw. die Verwaltungsgemeinschaft nunmehr die Möglichkeit, die amtliche Bekanntmachung von Ortsrecht, Satzungen, Bebauungsplänen u. a. in rein digitaler Form (Homepage) vorzunehmen. Hierbei sind verschiedene Möglichkeiten gegeben.

Derzeitige Regelung:

Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen derzeit im regelmäßig erscheinenden Druckwert „s`Bürgerbladl“ in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil „**amtliches Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg**“. Das ist sowohl in der Geschäftsordnung der VG als auch der beiden Gemeinden so geregelt.

Die amtliche Bekanntmachung im „s`Bürgerbladl“ ist damit grundsätzlich die einzig rechtlich wirksame Bekanntmachungsmöglichkeit. Ein beliebiger Wechsel zwischen verschiedenen Bekanntmachungsmöglichkeiten ist nicht zulässig.

Künftig auch digitale Bekanntmachung von Ortsrecht u. a. möglich

Durch die in der Kommunalrechtsnovelle vorgenommenen Änderungen des Art. 26 Gemeindeordnung (GO) sowie der Bekanntmachungsverordnung (BekV) ist nunmehr auf Rechtsgrundlage des Bayerischen Digitalisierungsgesetzes (BayDiG) auch die **ausschließlich elektronische Bekanntmachung** ermöglicht.

Digitale Bekanntmachungsarten

Folgende Möglichkeiten gibt es dabei:

- a) in einem ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt (§ 31 bzw. § 37 Variante 1b);
- b) für Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, die kein eigenes Amtsblatt unterhalten: im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft (entsprechend Variante 1b);
- c) in einem ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt des Landkreises oder Landratsamts (§ 31 bzw. § 37 Variante 2b);
- d) in einer ausschließlich digital erscheinenden Tageszeitung,
- e) durch **Niederlegung** in der Verwaltung **und**
 - deren Bekanntgabe durch ausschließliche oder zusätzliche Anzeige auf einem oder mehreren digitalen Bildschirmen (§ 31 bzw. § 37 Variante 4b und 4c),
 - auf der Internetseite der Gemeinde (§ 31 bzw. § 37 Variante 5),
 - oder durch Mitteilung in einer ausschließlich digitalen Tageszeitung (§ 31 bzw. § 37 Variante 6b).

Wichtig: Werden die bekannt zu machenden Inhalte dagegen **nur zusätzlich** zur bisher festgesetzten (analogen) Bekanntmachungsart in **digitaler** Form veröffentlicht, bleibt **rechtlich relevant** im Sinne von Art. 26 Abs. 2 GO **weiterhin diese analoge Bekanntmachungsart**.

Wechsel auf digitale Bekanntmachung

Wenn sich die Verwaltungsgemeinschaft (und für die Gemeinden) auf eine Änderung der Bekanntmachungsart in digitaler Form entscheidet, so ist hierzu ein Beschluss der Gemeinschaftsversammlung und die Änderung der Geschäftsordnung erforderlich. Gleiches gilt für die Geschäftsordnung der Gemeinden.

Vorteile einer digitalen Bekanntmachung

Die amtliche Bekanntmachung ist ua. bei allen Satzungen und Verordnungen im Ortsrecht zwingende Wirksamkeitsvoraussetzung.

Nach Ansicht der Verwaltung ist der wesentliche Vorteil der digitalen Bekanntmachung die **zeitliche Flexibilität**. Während man bei der bisherigen Bekanntmachungsform durch Veröffentlichung im Bürgerblatl jeweils an die Veröffentlichungszeiten zum Monatsende gebunden ist, könnte eine digitale Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde zu jeder Zeit erfolgen. Dies ist insbesondere bei mehrmaligen Bekanntmachungen im Bauleitplanverfahren von Vorteil, aber auch z. B. bei Satzungen und Verordnungen die zu einem bestimmten Termin bekannt gemacht sein müssen (Entwässerungsgebührensatzung, Hundesteuersatzung, bewehrte Satzungen ect.). Auch die Bekanntgabe der Haushaltssatzungen könnte sehr viel zeitnaher erfolgen und damit auch die Rechtskraft des Haushalts zeitnäher hergestellt werden.

Gegebenenfalls wäre außerdem, je nachdem für welche Bekanntmachungsvariante man sich entscheidet, auch eine erhebliche **Kosteneinsparung** von jährlich bis zu ca. 10.000 € möglich (Wegfall des amtlichen Mitteilungsblattes im Bürgerblatl).

Welche digitalen Arten der Bekanntmachung kommen in Frage?

- Die VG bzw. die Gemeinden geben das analoge Mitteilungsblatt im Bürgerblatl auf und unterhalten ein **eigenes digitales Amtsblatt** auf der Homepage als zwingend einzig rechtlich relevantes Bekanntmachungsorgan
 - Dabei könnte man evtl. den amtlichen Teil des Bürgerblatl aus rein **informativen** Zwecken auch beibehalten (ohne rechtliche Relevanz)
- **Niederlegung** der Satzung/Verordnung in der Verwaltung **und digitale amtliche Bekanntmachung** über die Homepage

als dritte nach Ansicht der Verwaltung relevante Alternative bleibt,

- die bisherige Form der Bekanntmachung über das Bürgerblatl beizubehalten.

Beschluss der Gemeinschaftsversammlung:

Die Gemeinschaftsversammlung hat die Thematik bereits beraten und beschlossen, dass mit Wirkung vom 01.04.2024 die amtlichen Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinden (vorbehaltlich der Zustimmung im jeweiligen Gemeinderat) durch ein eigenes digitales Amtsblatt erfolgen soll.

Die Verwaltung hat inzwischen auch geklärt, dass die technischen Voraussetzungen für ein digitales Amtsblatt vorliegen. Offen ist noch, ob die Umsetzung schon zum 1.4.2024 erfolgen kann oder erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Beschluss:

Die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wolfsegg sollen künftig (frühestens ab 01.04.2024) in einem neu einzurichtenden digitalen Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg erfolgen.

Die zusätzliche Veröffentlichung der Inhalte des digitalen Amtsblattes im „Bürgerblatl“ erfolgt weiterhin, jedoch rein informativ und ohne rechtliche Wirkung.

Die Geschäftsordnung der Gemeinde ist dem entsprechend zu ändern.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 6	Haus für Kinder; Ermächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss der Trägervereinbarung mit der caritas gGmbH
--------------	--

Am 15.02.2024 fand ein Besprechungstermin mit dem Geschäftsführer der caritas gGmbH, der Geschäftsführung des St. Marien Haus für Kinder und dem Kirchenpfleger der kath. Kirchenstiftung Christ König bezüglich des Trägerwechsels des St. Marien Haus für Kinder von der Kirchenstiftung zur caritas gGmbH statt.

Der Geschäftsführer der caritas gGmbH machte bereits bei Beginn des Gesprächs deutlich, dass mittlerweile Zeitdruck besteht, sollte ein Trägerwechsel wie gewünscht zum Ende des Jahres stattfinden. Damit alle Personalangelegenheiten rechtzeitig abgewickelt werden können, sollte bis 01.05.2024 der Wechsel bekanntgegeben werden und somit auch der Trägerwechsel sicher sein. Für den Trägerwechsel ist eine neue Trägervereinbarung zwischen der Gemeinde Wolfsegg und der caritas gGmbH als neuem Träger notwendig.

Die neue Trägervereinbarung soll identisch wie mit der bisherigen Vereinbarung zwischen kath. Kirchenstiftung und der Gemeinde lauten, also mit Betriebskostenabrechnung je Kalenderjahr und Defizitbeteiligung von 80% durch die Gemeinde/20% durch den Träger.

Ebenfalls soll das gesamte Personal übernommen werden, einschließlich des Hausmeisters.

Beschluss:

Der Gemeinderat ermächtigt den ersten Bürgermeister zum Abschluss der Trägervereinbarung zwischen der Gemeinde Wolfsegg und der caritas gGmbH für den Trägerwechsel des St. Marien Haus für Kinder zum 01.01.2025.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 7 Haus für Kinder; Vorschuss auf das zu erwartende Defizit 2024

Am 01.03.2024 sprach der zuständige Kirchenpfleger der kath. Kirchenstiftung Christ König als Träger des St. Marien Haus für Kinder in der Gemeindeverwaltung vor und teilte mit dass für das Kinderhaus ein Vorschuss zum Liquiditätsausgleich des Kinderhauskontos notwendig ist. Als Beleg legte dieser einen aktuellen Kontoauszug des entsprechenden Kontos vom 15.02.2024 vor.

Im letzten Jahr wurde bereits ein Vorschuss in Höhe der Hälfte des zu erwartenden Defizits für 2023 vorab ausbezahlt, die Betriebskostenabrechnung hierfür muss laut Trägervereinbarung bis spätestens 30. April 2024 vorgelegt werden. Der Kirchenpfleger wurde bei der Vorsprache auf die rechtzeitige Abgabe der Betriebskostenabrechnung von der Gemeindeverwaltung hingewiesen.

Von der Gemeindeverwaltung wurde daraufhin bei der Geschäftsführung ein Haushaltsplan für 2024 mit dem zu erwartenden Defizit für dieses Jahr angefordert. Laut dem vorliegenden Haushaltsplan wird für 2024 mit einem Gesamtdefizit von 70.000 Euro, anteilig für die Gemeinde 56.000 Euro, gerechnet.

Ebenfalls wurde bereits der Antrag auf Endabrechnung 2023 gestellt, mit der Bitte die sich ergebende Restforderung über 40.972 Euro vorzeitig auszubezahlen. Grundsätzlich muss die Gemeinde den Antrag bis spätestens 30.06.2024 bewilligen, danach wird dieser noch vom Landratsamt geprüft und erst dann ausbezahlt.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen die Restforderung der Endabrechnung 2023 in Höhe von 40.972 Euro sowie die Hälfte des zu erwartenden Defizits für 2024 als Vorschuss, somit 28.000 Euro, auszubezahlen. Sollte sich bei der Prüfung durch das Landratsamt bei der Endabrechnung oder bei der tatsächlichen Betriebskostenabrechnung für 2024 ein geringer Betrag ergeben, wird dieser entsprechend zurückgefordert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt dem Träger des St. Marien Haus für Kinder insgesamt 68.972,23 Euro als Vorschuss auf das zu erwartende Defizit sowie auf die Abrechnung 2023 auszubezahlen.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 8 Archiv, Ernennung eines ehrenamtlichen Archivpflegers

Die Gemeinde Wolfsegg hat seit geraumer Zeit keinen ehrenamtlichen Archivpfleger. Herr Altbürgermeister Wolfgang Pirzer hat sich nunmehr zur Übernahme dieses gemeindlichen Ehrenamtes bereit erklärt.

Die Berufung in das Ehrenamt erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

Beschluss:

Herr Altbürgermeister Wolfgang Pirzer wird mit Wirkung vom 01.01.2024 in das Ehrenamt eines gemeindlichen Archivpflegers berufen.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 9	Bauleitplanung; Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB Bpl „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Edlhausen“ mit gleichzeitiger 18. Deckblattänderung des FNP durch den Markt Regenstauf
--------------	--

Der Markt Regenstauf beteiligt die Gemeinde Wolfsegg im Rahmen der Behördenbeteiligung, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Edlhausen" sowie der 18. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Nach Prüfung der Unterlagen durch die Verwaltung sind keine Belange der Gemeinde Wolfsegg hinsichtlich dem Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Edlhausen" sowie der 18. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan betroffen.

Beschluss: Der Gemeinderat Wolfsegg nimmt Kenntnis hinsichtlich dem Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Edlhausen" sowie der 18. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan.

Es werden keine Einwände erhoben, da die Belange der Gemeinde Wolfsegg nicht berührt werden.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 10	Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
---------------	--

Beschluss:

1. Die freigewordene gemeindeeigene Wohnung in der Pfarrer-Gamber-Str. 3 wurde wieder vermietet.
2. Der Mietzins für die privat angemieteten Archivräume wurde von 380 € auf 450 € monatlich angehoben.
3. Die erforderliche Reparatur des Einfahrtstores und der Zaunanlage am Bauhof- und Wertstoffhofgelände wurde mit einem Rechnungsbetrag von 4.040,47 € nachträglich genehmigt.

TOP 11 Informationen des Bürgermeisters

2. Bürgermeister Holger Pirzer informiert

- Die Aufgaben der ambulanten Krankenpflege werden nach Beschluss der ARGE ambulante Krankenpflege künftig vom Bayerischen Roten Kreuz übernommen. Das Personal der bisherigen ARGE wird dabei vom BRK übernommen, ebenso die zu Pflegenden Personen.
Die ARGE ambulante Krankenpflege wurde durch Beschluss aufgelöst.

TOP 12 Anfragen und Bekanntgaben

- Aufgrund einer Geräteprüfung dürfen Teile der Schulturnhalle derzeit nicht benutzt werden. Die Gemeinde soll die Vereine (z. B. Kinderturnen) darüber informieren
- Der Weg zum Fußballplatz weist Löcher auf und sollte ausgebessert werden. Bürgermeister Frank wird dies durch den Bauhof veranlassen.
- In mehreren Wortbeiträgen wird das weitere Vorgehen zur kürzlich im Vorort-Termin erörterten Problematik der häufig notwendigen Pumpenwechsel bei der Pumpstation angesprochen. Neben dem Schotter- und Sandeintrag sei wahrscheinlich auch eine Verzapfung durch verschiedene andere Fremdkörper, die in die Pumpen gelangen, ursächlich für die häufigen Defekte. Vorgeschlagen wird, durch eine Kamerabefahrung festzustellen, woher der Eintrag von Schotter und Sand kommt. Außerdem werden Überlegungen angestellt, eine andere Pumpenbauart eines anderen Herstellers zu testen. Hierfür sollten Angebote eingeholt werden.
- Am Kirchberg werden lockere und herausgebrochene Pflastersteine angezeigt
- Eine defekte Straßenlaterne wurde bereits dem Bayernwerk gemeldet
- In der Judenberger Straße wird auf Höhe des Begrenzungspfostens auf der Gegenseite auf die Böschung ausgewichen und diese befahren. Dies wird insbesondere vom Busverkehr beobachtet.